

3. Läßt der Fahrgast die Zeitsahrt im Landbezirk endigen, so hat er noch außerdem für Rückfahrt der Droschke eine Vergütung in Höhe der Hälfte der Streckenfahrt dahin zu gewähren.

#### C. Für Nachtfahrten:

Für Fahrten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen Abends 10 und früh 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen Abends 9 und früh 7 Uhr ausgeführt werden, ist der doppelte Fahrpreis, jedoch eine Abholungszubusse nicht zu entrichten.

Tritt während einer Fahrt die nach Vorstehendem zu berechnende Nachtzeit ein, so ist für Fahrten bis zum äußeren Droschkenfuhrwerksbezirk der einfache, für Fahrten nach einem Orte über den äußeren Bezirk hinaus aber der doppelte Fahrpreis zu bezahlen. Auf das Gepäck leidet die Doppeltaxe keine Anwendung.

Die Gebühr für Gepäckbeförderung ist in § 29 der Droschken-Ordnung ersichtlich.

### 3. Musikaufführungen, Schaustellungen, Tanzvergüügungen usw.

§ 1. Der vorgängigen Erlaubniß des Stadtraths als Polizeibehörde bedürfen:

- a) öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, theatralische Vorstellungen, Singspiele und sonstige ähnliche Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet und zwar gleichviel ob die Darbietungen oder Veranstaltungen aller dieser Leistungen im Umherziehen oder sonst vorübergehend oder als stehender Gewerbebetrieb hier erfolgen,
- b) öffentliche Tanzvergüügungen,
- c) öffentliche, sowie die von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Maskenbälle.

Den zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik berechtigten Wirthen hiesiger Stadt wird die Erlaubniß zu öffentlichen Tanzvergüügungen in der Regel ertheilt für den 1. und 3. Sonntag jeden Monats, am hohen Neujahrstage, an jedem zweiten Feiertag der drei hohen Feste, am Fastnachtsdienstage, am Himmelfahrtstage, an jedem Jahrmarttsdienstage und am Erntedankfest.

Außerdem wird den zum Tanzhalten berechtigten Wirthen in der Regel Genehmigung ertheilt, an den übrigen Sonn- und Festtagen, an welchen die Veranstaltung von Tanzvergüügungen überhaupt nicht gesetzlich verboten ist, Konzert mit darauffolgender Ballmusik für die Konzerttheilnehmer zu veranstalten.

§ 2. Der vorgängigen Anzeigeerstattung bedürfen:

- a) öffentliche Veranstaltungen der in § 1 unter a gedachten Art, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst obwaltet,
- b) nicht öffentliche Veranstaltungen der in § 1 unter a gedachten Art, ohne Rücksicht darauf, ob dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, wenn dieselben in Gesellschaftshäusern oder in Gast- oder Schankwirthschaften veranstaltet werden,
- c) alle nicht öffentlichen Tanzvergüügungen, welche in Gesellschaftshäusern oder in Gast- oder Schankwirthschaften veranstaltet werden.
- d) Maskenbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste in Gesellschaftshäusern oder in Gast- oder Schankwirthschaften veranstaltet werden.
- e) öffentliche Ausstellungen mit Ausschluß der von Behörden oder öffentlichen Lehranstalten veranstalteten.

§ 3. Bei der Veranstaltung aller in § 1 und § 2 in Frage kommenden Leistungen und Vergüügungen wird übrigens vorausgesetzt, daß sowohl gegen die Persönlichkeit der Veranstalter und sonst Betheiligten, als auch rücksichtlich der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, keine gesetzlichen Hinderungsgründe vorliegen.

§ 4. Als öffentliche gelten insbesondere diejenigen Tanzvergüügen,

- a) bei denen Jedermann ohne besondere Bedingungen des Zutritts als Theilnehmer oder Zuschauer erscheinen kann — siehe § 137 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 —,
- b) welche von Gesellschaften veranstaltet werden, die Nichtmitgliedern den Zutritt gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes oder Beitrags zu den allgemeinen Kosten des Festes gestatten, gleichviel in welcher Weise dieser Beitrag erhoben und ob er von den Gästen oder Mitgliedern verlangt wird.

Dafür, daß den von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzvergüügungen nicht der Charakter von öffentlichen Tanzvergüügungen verliehen wird, sind neben dem Inhaber des Tanzraumes die Vorsteher dieser Gesellschaften verantwortlich.